

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XX

Rathenow, den 27.08.2021

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 25.08.2021</p>	Seite 55	<p>Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ erste Änderung Pl.Nr. 063-1</p>	Seite 70
<p>Bekanntmachung der Vergaberichtlinie Innenstadtfonds Rathenow</p>	Seite 58	<p>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Albertinenhof“ Nr. 070 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>	Seite 72
<p>Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2021</p>	Seite 64	<p>Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohngebiet - Pirolweg“ Pl.Nr. 071</p>	Seite 74
<p>Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet - Schollener Straße“ Pl.Nr. 075</p>	Seite 66	<p>Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Plan Nr. 059 „Herrenlanke Nord“</p>	Seite 76
<p>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Gasanstalt“ Nr. 068 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>	Seite 68		

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 25.08.2021

öffentlicher Teil

096/21 Versetzung des Bürgermeisters in den Ruhestand

Beschluss: Herr Ronald Seeger wird auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31.05.2022 in den Ruhestand versetzt.

090/21 Halbjahresbericht 2021 nach § 29 KomHKV

Beschluss: Gemäß § 29 KomHKV ist die Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Dies soll in der Stadt Rathenow zum Halbjahr und zum Jahresabschluss erfolgen.

082/21 Vergaberichtlinie Innenstadtfonds Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Vergaberichtlinie zum Innenstadtfonds der Stadt Rathenow.

083/21 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2021

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2021.

097/21 Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Stadt Rathenow zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf den Landkreis Havelland.

068/21 Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sondergebiet Holzverarbeitung" Pl.Nr. 043

Hier: Errichtung einer Lagerfläche

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 31 BauGB die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Holzverarbeitung" Pl.Nr. 043

a) Errichtung einer Lagerfläche von 10,27 m² im Bereich einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

080/21 Bebauungsplan „Pirolweg“ Pl. Nr. 071 im Ortsteil Semlin

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan "Pirolweg" Pl.Nr. 071 im Ortsteil Semlin, gemäß § 13 b i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat öffentlich auszulegen. Das Planverfahren wird von einem Normalverfahren in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB übergeleitet.

087/21 Bebauungsplan "Wohngebiet Schollener Straße" Pl.Nr. 075

Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet -Schollener Straße" Pl. Nr. 075. Der Beschluss DS.Nr. 038-1 über die erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Schollener Straße" wird hiermit aufgehoben.

088/21 Bebauungsplan "Wohngebiet Schollener Straße" Pl.Nr. 075

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 13 b BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes "Wohngebiet -Schollener Straße" Pl. Nr. 075.

089/21 Bebauungsplan "Gewerbegebiet An der Gasanstalt" Pl.Nr. 068

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan "Gewerbegebiet An der Gasanstalt" Pl.Nr. 068 gemäß § 8 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat öffentlich auszulegen.

091/21 Bebauungsplan "Wohngebiet Göttliner Chaussee" erste Änderung Pl.Nr. 063-1

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (09.02.2021 - 12.03.2021) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Bürger (03.05.2021 - 04.06.2021) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Wohngebiet Göttliner Chaussee" erste Änderung Pl. Nr. 063-1 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander.

092/21 Bebauungsplan "Wohngebiet Göttliner Chaussee" in Göttlin Plannummer 063-1 erste Änderung

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 13 b BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Göttliner Chaussee" erste Änderung Pl. Nr. 073-1.

094/21 Auftragsvergabe für die Energetische Sanierung und Modernisierung des Zwischenbaus mit Verbinder der Gesamtschule "Bruno-H.-Bürgel" – Los 01 Gebäudeplanung

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Energetische Sanierung und Modernisierung des Zwischenbaus mit Verbinder der Gesamtschule "Bruno- H.- Bürgel" - Los 01 Gebäudeplanung an die Firma Klug Planquadrat Architekten GbR, Döbbeliner Dorfstraße 1 in 39576 Stendal mit

einem Auftragswert in Höhe von 271.192,62 Euro (brutto) zu erteilen.

093/21 Auftragsvergabe für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" - Los 24 Elektrotechnik

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" - Los 24 - Elektrotechnik an die Firma Elektro Rathenow GmbH, Wilhelm-Külz-Straße 10 in 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 538.730,06 Euro (brutto) zu erteilen.

095/21 Auftragsvergabe für die Energetische Sanierung und Modernisierung des Zwischenbaus mit Verbinder der Gesamtschule "Bruno-H.-Bürgel" – Los 02 Elektroplanung

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Energetische Sanierung und Modernisierung des Zwischenbaus mit Verbinder der Gesamtschule "Bruno- H.- Bürgel" - Los 02 Elektroplanung an die Firma Tetra Ingenieure GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 30 in 16816 Neuruppin mit einem Auftragswert in Höhe von 239.182,92 Euro (brutto) zu erteilen.

098/21 Bebauungsplan Albertinenhof Pl.Nr. 070

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 8 BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes "Albertinenhof" Pl.Nr. 070.

nichtöffentlicher Teil

**084/21 Grundstücksverkauf im
Gewerbegebiet Grünauer Fenn, Gemarkung
Rathenow, Flur 46, Flst. 59/22**

**085/21 Niederschlagung einer
Gewerbsteuerforderung – Kassenzeichen
01005073-0001**

**086/21 Grundstücksverkauf, Gemarkung
Göttlin, Flur 5, Flurstück 184 tlw.**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Vergaberichtlinie Innenstadtfonds Rathenow

Präambel

Der Innenstadtfonds dient dazu, die Gewerbetreibenden bei der Entwicklung und Ausführung von Maßnahmen zu unterstützen, die zur Belebung des Einzelhandels in der Innenstadt dienen. Die Stadt Rathenow möchte damit Initiativen, Aktionen und Maßnahmen engagierter Einzelhändler und anderer Akteure, die sich für eine lebendige Innenstadt einsetzen, unterstützen. Der Innenstadtfonds soll das gemeinsame Auftreten von Händlern und Gewerbetreibenden der Innenstadt unterstützen und zur stärkeren Vernetzung und zum Aufbau von Kooperationen beitragen.

§ 1 Fördergrundsätze

Die Stadt Rathenow stellt ein jährlichen Innenstadtfonds zur Verfügung, welcher Maßnahmen und Projekte finanziert, die zur Belebung der Innenstadt beitragen und von Händlern und Gewerbetreibenden der Innenstadt oder Unternehmerverbänden initiiert werden. Es werden nur nicht-investive Maßnahmen gefördert, z.B.

- Straßen- und Volksfeste
- Kultur- und Musikdarbietungen
- spezielle Shoppingevents und Aktivitäten
- Marketingaktionen aller Art
- Wettbewerbe und Workshops

Personalkosten können nicht gefördert werden.

§ 2 Höhe und Verwaltung des Innenstadtfonds

Die Zuwendung wird als anteilige Projektförderung ausgereicht und kann bis zu 75 v.H. der Kosten betragen. Jede Maßnahme kann mit bis zu maximal 5.000 EUR gefördert werden. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Fördersatz und der maximale Förderbetrag überschritten werden. Der Förderbetrag muss mindestens 500 EUR betragen. Für das Jahr 2022 und 2023 wird ein Verfügungsfond in Höhe von je 15.000 EUR eingerichtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Innenstadtfonds besteht nicht und die Förderung erfolgt nur in Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Händler und Gewerbetreibende unabhängig von der Rechtsform, soweit diese eine Betriebsstätte in der Innenstadt unterhalten sowie Unternehmerverbände. Das Einzugsgebiet der Innenstadt ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinie. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Bei der Entscheidung zur Bewilligung der Anträge sollen die erwarteten Effekte der Maßnahmen auf die Belebung der Innenstadt Berücksichtigung finden.

Für den Antrag soll das beigefügte Formblatt gemäß Anlage 2 verwendet werden. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- Beschreibung der Maßnahmen unter Darlegung der Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung,
- Gesamtkosten für die Maßnahme unter Darstellung der Finanzierung des Eigenanteils.

§ 4 Auszahlung

Die Zuwendung wird in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach der Entscheidung über die Bewilligung an den Antragsberechtigten ausgezahlt. Ist eine Maßnahmenumsetzung ohne Auszahlung der Gesamtförderung nicht möglich, kann die Fördersumme im Ausnahmefall zu 100 Prozent ausgereicht werden.

§ 5 Abrechnung

Die Abrechnung der Maßnahme muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Inkrafttreten

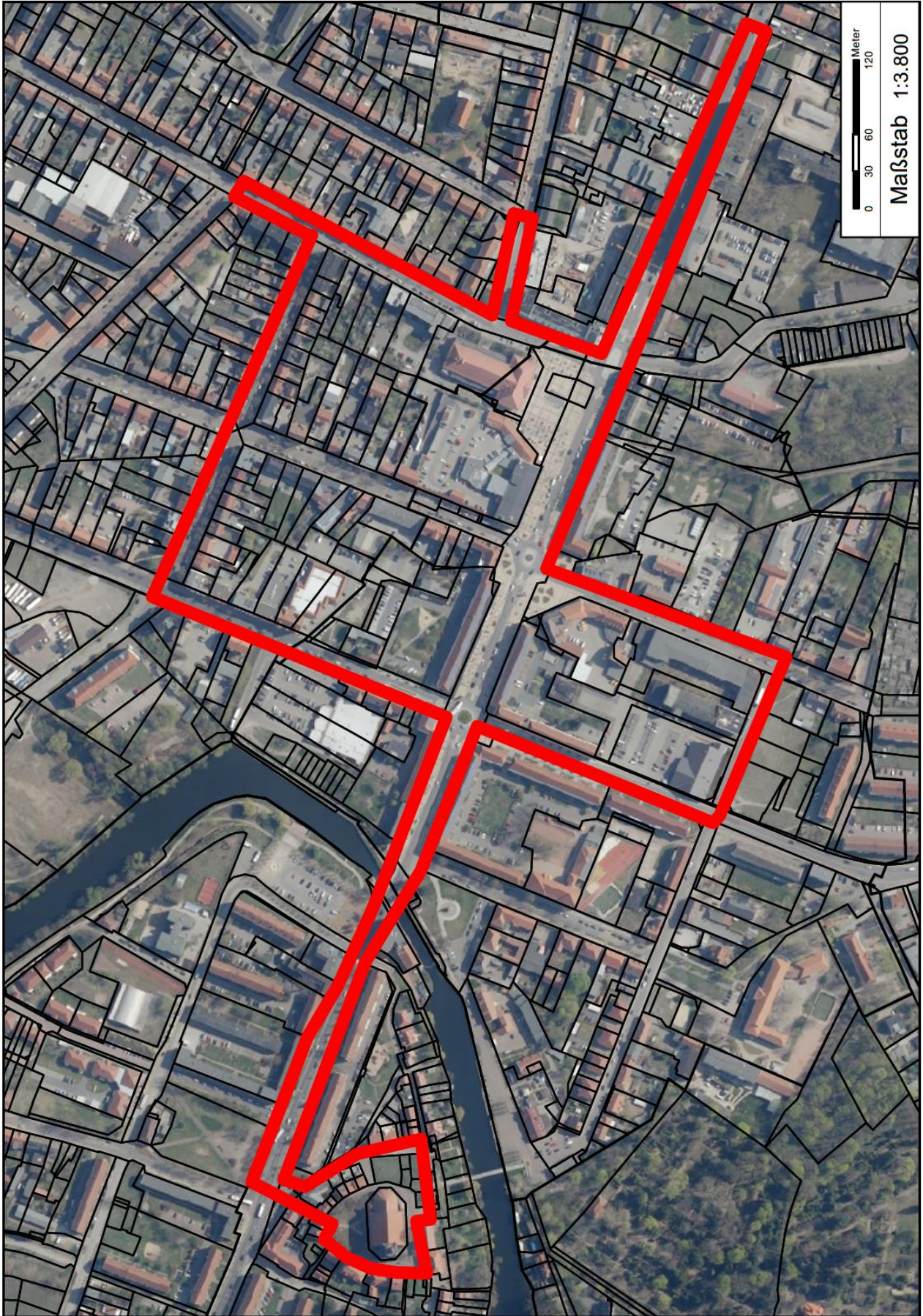
Die Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.12.2023.

Rathenow, den 26.08.2021

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage 1 Karte Innenstadtbereich

Anlage 2: Antragsformular



Antrag auf Zuwendung aus dem Innenstadtfond der Stadt Rathenow

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller

1.1. Antragsteller

1.2. Bankverbindung des Antragstellers
Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____ IBAN: _____ BIC: _____

2. Maßnahme

2.1. Beschreibung der geplanten Maßnahme <i>(ggf. Anlage beigefügen)</i>

2.2. Beginn und Ende der Maßnahme	

2.3. Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

2.4. Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung/ -belebung

3. Kosten der Finanzierung

3.1. Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der Einzelpositionen (ggf. Kostenschätzungen beigefügen)

3.2. Finanzierung der Maßnahmen, ggf. Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung

Datum: _____

Unterschrift: _____

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 25.08.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG, welche sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

05.09.2021	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
24.10.2021	anlässlich des Rathenower Weinfestes
05.12.2021	anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz
12.12.2021	anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Rathenow, den 26.08.2021

.....
gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

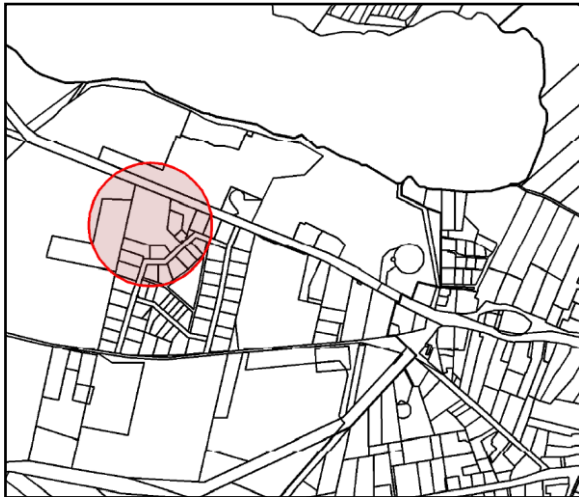
**Anlage
zur Ordnungsbehörd-
lichen Verordnung**



Bebauungsplan „Wohngebiet - Schollener Straße“ Pl.Nr. 075

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB und der

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 25.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schollener Straße“ Pl. Nr. 075 beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Eingriffsregelung aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer E 15 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Hauptstraße (L 96) und grenzt östlich an die Waidmannstraße an. Im Westen wird das Plangebiet von einer Waldfläche begrenzt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 b in der Zeit

vom 14.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 15 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.stadt-rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Schollener Straße“ Pl.Nr. 075 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

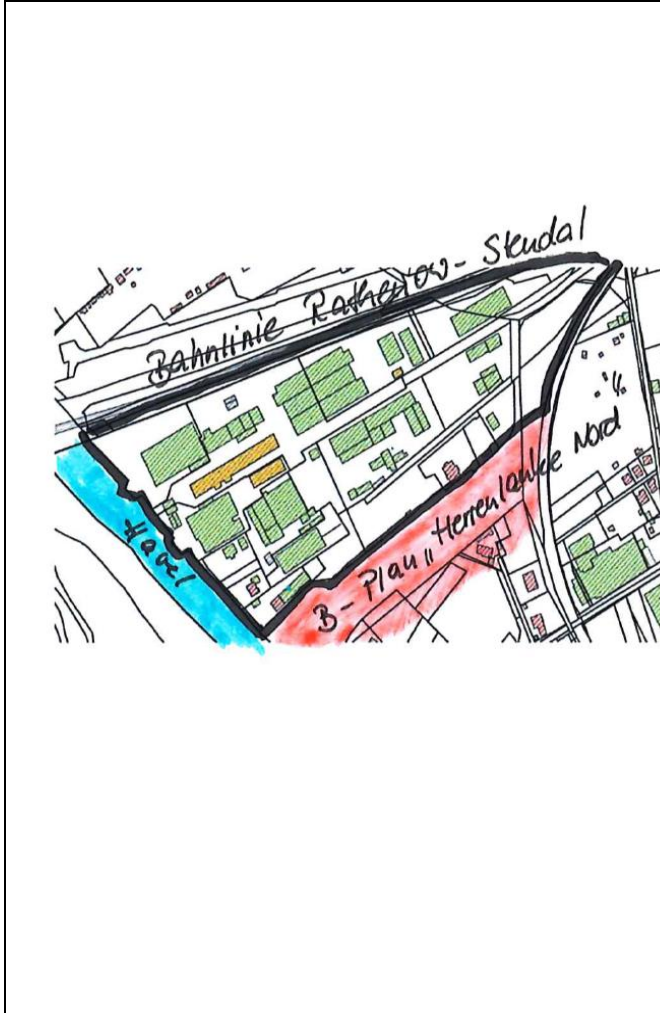
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Rathenow, den 26.08.2021

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Gasanstalt“ Pl.Nr. 068

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Gasanstalt“ Nr. 068 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 25.08.2021 die frühzeitige Auslegung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Gasanstalt“ Pl. Nr. 068 beschlossen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung zur Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer E 15 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Rathenow, südlich der Bahnlinie Berlin - Hannover. Das Bebauungsplangebiet „Herrenlanke Nord“ grenzt direkt südlich an das Plangebiet an.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 14.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 15 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.stadt-rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Gasanstalt“ Plan Nr. 068 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

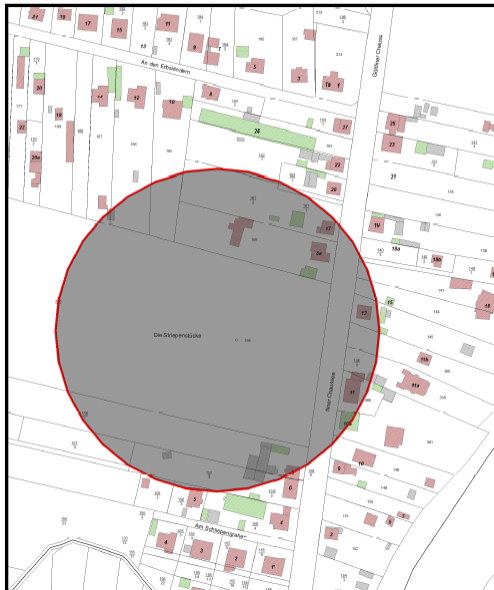
Rathenow, den 26.08.2021

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bebauungsplan „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ erste Änderung Pl.Nr. 063-1

Bekanntmachung zur Umstellung des Planverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB und der

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 26.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Göttliner Chaussee“ erste Änderung Pl. Nr. 063-1 im Normalverfahren beschlossen. Mit dem Beschluss vom 25.08.2021 wurde das Planverfahren auf ein beschleunigtes Planverfahren gemäß § 13 b BauGB umgestellt. Der Bebauungsplan wird damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Eingriffsregelung aufgestellt.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer E 15 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die Umstellung des Planverfahrens wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Göttliner Chaussee und grenzt östlich an ein kleines Pappelwäldchen an. Im Osten sowie im Norden wird das Plangebiet von bestehenden Siedlungen begrenzt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 b in der Zeit

vom 14.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 15 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.stadt-rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Wohngebiet - Göttliner Chaussee“ erste Änderung Pl.Nr. 063-1 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

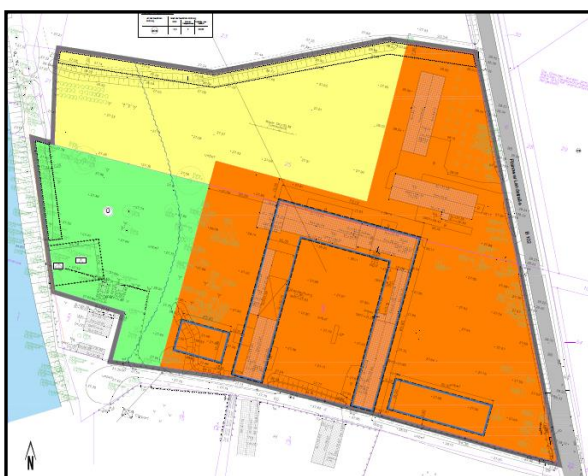
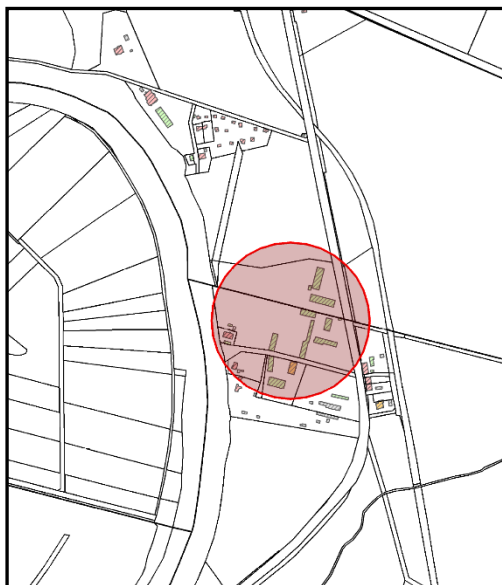
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Rathenow, den 26.08.2021

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bebauungsplan „Albertinenhof“ Pl.Nr. 070

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Albertinenhof“ Nr. 070 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 25.08.2021 die frühzeitige Auslegung des Bebauungsplanes „Albertinenhof“ Pl. Nr. 070 beschlossen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung zur Ausweisung eines Sondergebietes.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer E 15 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Das Plangebiet befindet sich ca. 5 km nördlich der Stadt Rathenow. Die Bundesstraße 102 grenzt direkt östlich und die Havel grenzt westlich an das Plangebiet an.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden von Ackerflächen und im Süden von einer Erschließungsstraße.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 b in der Zeit

vom 14.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 15 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.stadt-rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Albertinenhof“ Pl.Nr. 075 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Rathenow, den 26.08.2021

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bebauungsplan „Wohngebiet - Pirolweg“ Pl.Nr. 071

Bekanntmachung zur Umstellung des Planverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 13 b BauGB und der

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 28.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Pirolweg“ Pl. Nr. 071 im Ortsteil Semlin im Normalverfahren beschlossen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes. Mit dem Beschluss vom 25.08.2021 wurde das Planverfahren auf ein beschleunigtes Planverfahren gemäß § 13 b BauGB umgestellt.

Der Bebauungsplan wird damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Eingriffsregelung aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt Zimmer E 15 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die Umstellung des Planverfahrens wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ferchesauer Straße und grenzt an das Bebauungsplangebiet Wiesengrund an.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 b in der Zeit

vom 14.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 15 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.stadt-rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Wohngebiet Pirolweg“ Plan Nr. 071 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Rathenow, den 26.08.2021

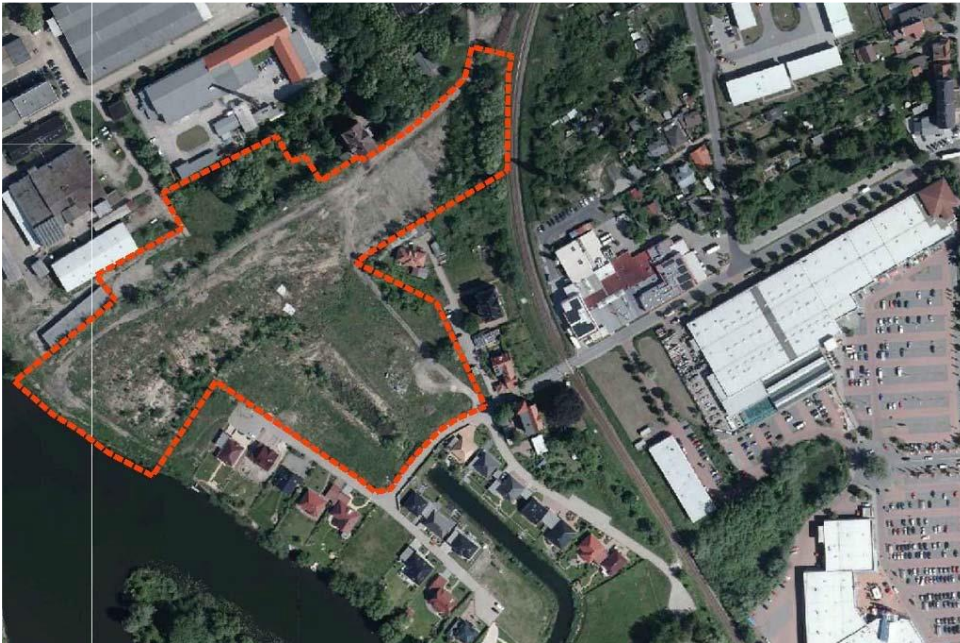
gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Plan Nr. 059 „Herrenlanke Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am **23.06.2021** den Bebauungsplan Plan Nr.059 „Herrenlanke Nord“ gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der DIN 4109 im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden sowie im Internet auf der Seite der Stadt Rathenow, unter www.rathenow.de. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.



Der Geltungsbereich wird im Süden von der Marie–Curie–Straße und im Westen von der Semliner Straße begrenzt

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.IS.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl.IS. 1802) über die Entschädigung von durch Festsetzungen des B-Plans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.“

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 02.07.2021

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister